



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Wichtige Gesetzesänderung im Steuerstrafrecht durch das Jahressteuergesetz 2020 zum 29.12.2020 in Kraft: Die Strafverfolgungsverjährung bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung ist von zehn auf fünfzehn Jahre verlängert. Diese verlängerte Frist erhöht auch die Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige. Der Korrekturzeitraum wird für besonders schwere Fälle auf einen Zeitraum von mehr als fünfzehn Jahre ausgedehnt.

Die aktuelle Änderung des § 376 AO:

Die strafrechtliche Aufklärung der Cum-Ex-Fälle hat den Gesetzgeber erneut veranlasst, eine Verlängerung im Bereich der steuerstrafrechtlichen Verjährungsvorschriften durchzusetzen. Die strafrechtliche Verjährungsfrist für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung wurde in § 376 Abs. 1 AO auf fünfzehn Jahre verlängert. Bereits durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 (BGBl. Teil I, Nr. 31, 1512 ff.) hatte der Gesetzgeber die absolute Verjährungsfrist für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist ausgedehnt.

Überblick über das steuerstrafrechtliche Verjährungssystem:

Bei Steuerstraftaten gelten abweichend von der steuerlichen Festsetzungsverjährung die allgemeinen, strafrechtlichen Verjährungsfristen.

Die Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 Abs. 1 AO verjährt nach fünf Jahren. Diese Verjährungsfrist beginnt bei Veranlagungssteuern mit Bekanntgabe des Steuer-

bescheides, bei Fälligkeitssteuern mit dem Eingang der Anmeldung oder der Zustimmung der Finanzbehörde zur Anmeldung. In Fällen der Nichtabgabe einer Erklärung läuft die Verjährungsfrist abgesehen von Sonderfällen wie bei der Schenkungsteuer ab Abschluss von 95 % der Veranlagungsarbeiten im Veranlagungszeitraum und Finanzamtsbezirk. Bei Fälligkeitssteuern stellt die Fristüberschreitung den Auslöser für den Verjährungsbeginn dar.

Für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 3 AO (beispielsweise bei einem Verkürzungsvolumen von 50.000 € pro Steuerart und Veranlagungszeitraum oder einer bandenmäßigen Begehung) galt bisher bereits gemäß § 376 Abs. 1 AO eine verlängerte Verjährungsfrist von zehn Jahren. Diese Frist wurde durch das aktuelle Jahressteuergesetz auf fünfzehn Jahre ausgedehnt. Besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung verjähren deshalb fünf Jahre später als ein Totschlag.

Diese steuerstrafrechtlichen Verjährungsfristen von fünf Jahren für einfache

Fälle der Steuerhinterziehung und von fünfzehn Jahren für besonders schwere Fälle nennt man relative Verjährungsfristen, da ihr endgültiger Ablauf durch verschiedene Unterbrechungshandlungen (Aufzählung in § 78c StGB) gestoppt werden kann. Beispielsweise durch die Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung, durch die Anordnung der Vernehmung des Beschuldigten, den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses, eine Anklageerhebung oder die Anberaumung von Hauptverhandlungstagen wird der Verjährungsfristablauf immer wieder unterbrochen. Bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung genügt zur Unterbrechung des Ablaufs gemäß § 376 Abs. 2 AO sogar die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Nach jeder Unterbrechungshandlung beginnt die Frist komplett neu zu laufen.

Begrenzt werden diese Unterbrechungswirkungen in einem Strafverfahren durch die so genannte absolute Verjährungsfrist, nach deren Ablauf die Verjährung unabhängig von den zwischenzeitlichen Unterbrechungshandlungen endgültig eintritt. Diese

beträgt gemäß § 78c Abs. 3 das Doppelte der Verjährungsfrist, also für einfache Fälle der Steuerhinterziehung zehn Jahre ab Tatbeendigung. Für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung wurde diese absolute Frist bereits mit dem zweiten Corona-Hilfe-Steuergesetz (vgl. § 376 Abs. 3 AO) auf das Zweieinhalbfache ausgedehnt, also auf 25 anstatt bislang 20 Jahre. Durch die Verlängerung der Verjährungsfrist auf 15 Jahre, verlängert sich auch diese absolute Verjährung automatisch nochmals, und zwar auf 37,5 Jahre.

Praxishinweise, Vorsicht auch bei der Selbstanzeigeberatung:

Als Berater müssen wir uns mit den Folgen der verlängerten Verjährungsvorschriften im Steuerstrafrecht auseinandersetzen.

Der Ablauf der Verjährung unter Berücksichtigung der konkreten Unterbrechungshandlungen ist ohnehin für die Steuerstrafverteidigung von Bedeutung, da mit Verfolgungsverjährung das Verfahren ohne Konsequenzen und weitergehende Prüfung einzustellen ist. Die aktuell verlängerte Verjährungsfrist gilt bereits für alle Fälle, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verjährungsfrist von zehn Jahren noch nicht abgelaufen war. Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt am 28.12.2020 trat das Jahressteuergesetz 2020 in Kraft. Damit ist die neue Regelung auf alle Fälle anwendbar, die am 29.12.2020 noch nicht wegen des Ablaufs der zehnjährigen Frist verjährt waren.

Darüber hinaus führt die strafrechtliche Fristverlängerung zu einer automatischen Verlängerung der Festsetzungsverjährung. Die Festsetzungsfrist beträgt bei Steuerstraftaten zwar weiterhin gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO zehn Jahre. Allerdings endet diese Festsetzungsfrist wegen § 171 Abs. 7 AO nicht, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat verjährt ist. Mit dieser Vorschrift sollte ursprünglich verhindert werden, dass ein Steuerpflichtiger im Strafverfahren verurteilt wird, aber die Steuern nicht mehr nachgefordert werden können. Durch die ohnehin verlängerte Festsetzungsfrist kam diese Regelung bislang nur selten zur Anwendung. Aufgrund der aktuellen Änderung erlangt diese Vorschrift einen wieder deutlich umfassenderen Anwendungsbereich, da die Festsetzungsfrist bislang nicht angepasst wurde, aber über § 171 Abs. 7 AO dennoch eine Steuernachforderung über den zehnjährigen Festsetzungszeitraum hinaus erfolgen kann.

Weitreichende Bedeutung hat die aktuelle Gesetzesänderung aber vor allem für die zukünftige Selbstanzeigeberatung in Fällen mit höheren Steuerschäden. Für eine wirksame Selbstanzeige müssen gemäß § 371 Abs. 1 S. 2 AO sämtliche Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen. Dieser zeitliche Mindestberichtigungsverbund von zehn Kalenderjahren, der im Regelfall bei einfacher Steuerhinterziehung greift, wird also in besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung auf mindestens fünfzehn

Jahre ausgedehnt. Da der Lauf der Verjährungsfrist oftmals erst ein oder zwei Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums mit Bekanntgabe des Steuerbescheides beginnt, führt dies nicht selten zu einem Korrekturzeitraum von sechzehn oder sieben Jahren für besonders schwere Fälle.

Dies bedeutet für die Praxis, dass mit dem Steuerpflichtigen zu erörtern ist, ob die Voraussetzungen für besonders schwere Fälle, also insbesondere die Überschreitung der 50.000-€-Grenze pro Jahr und Steuerart, innerhalb dieses Zeitraums vorgelegen haben könnten. Zu prüfen ist bei dieser Betrachtung jeder Veranlagungszeitraum separat. Es kann also passieren, dass nicht alle Jahre oberhalb des Zehnjahres-Zeitraums zu korrigieren sind. In einem solchen Fall sollte aber zu dem nicht korrigierten Jahr eine kurze Begründung dafür gegeben werden, warum nichts mehr zu korrigieren war; für eine bessere Nachvollziehbarkeit und einen reibungslosen Prüfungsablauf hinsichtlich der Wirksamkeit der Selbstanzeige sogar unter Nennung der konkreten Besteuerungsgrundlagen. Dies gilt vor allem, wenn es sich um einen Dauersachverhalt handelt, bei dem eindeutig ist, dass er in den Zwischenjahren ebenfalls eine steuerliche Relevanz entfaltet hat, diese Jahre aber wegen der geringeren Höhe des Steuerschadens verjährt sind. Eine lückenlose Darstellung wird regelmäßig zu einer möglichst ruhigen Abwicklung der Selbstanzeige ohne weitergehende Ermittlungen beitragen.

2 Oberverwaltungsgericht Nordrhein Westfalen, Beschluss vom 03.02.2020 – 13 A 296/19: Wenn ein schwerwiegendes, beharrliches steuerliches Fehlverhalten vorliegt, kann eine Steuerhinterziehung den Widerruf der Approbation eines Arztes rechtfertigen. Begründet werden kann die Annahme seiner Unwürdigkeit damit, dass er sich im eigenen finanziellen Interesse in einem erheblichen Maß über strafbewehrte, im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen hinweggesetzt hat.

Sachverhalt:

Der Kläger erzielte als approbierter Arzt zwischen 2003 und 2009 Einkünfte aus Notfalldiensten und Praxisvertretungen. Diese Dienstleistungen rechnete er über eine GmbH ab. Die Einnahmen flossen auf ein Konto, über welches er allein verfügen konnte und von dem er seine privaten Ausgaben beglich. Gesellschafter der GmbH war ein englischer Kaufmann, der tatsächlich nicht existierte. Ab 2009 nutzte der Kläger auf ähnliche Weise das Konto einer UG und ab 2011 das Konto einer Privatperson. Die Einkünfte aus seiner

ärztlichen Tätigkeit gab er nicht in seinen Steuererklärungen an.

Das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung leitete gegen ihn ein Strafverfahren zunächst wegen Verkürzung von Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer ein. Später wurde das Verfahren auf Einkommensteuerhinterziehung erweitert. Das Amtsgericht erließ 2013 gegen ihn für die Veranlagungszeiträume 2004 bis 2007 einen Strafbefehl mit einer Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen zu je 70 € wegen Einkommensteuerhinterzie-

hung in Höhe von knapp 90.000 €. 2015 wurde mit einem weiteren Strafbefehl eine Geldstrafe von 230 Tagessätzen zu je 30 € wegen einer weiteren Verkürzung in Höhe von knapp 70.000 € in den Jahren 2010 bis 2012 sowie wegen einer nur versuchten Steuerhinterziehung 2008 in Höhe von weiteren 30.000 € festgesetzt. Zwischenzeitlich wurde auch das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet.

Nach Rechtskraft der Strafbefehle widerrief die Bezirksregierung 2016 die Approbation des Klägers. Der Kläger erhob

erfolglos Klage zum Verwaltungsgericht. Sein gegen das Urteil gerichteter Antrag auf Zulassung der Berufung hatte beim Oberverwaltungsgericht ebenfalls keinen Erfolg. Der Widerruf ist damit rechtskräftig.

Entscheidungsgründe:

Die Richter des Oberverwaltungsgerichtes haben den Antrag des Klägers abgelehnt, da die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (Urteil vom 30.11.2018 – 7 K 2276/16) über die Rechtmäßigkeit des Approbationswiderrufes nicht zu beanstanden war.

Ein Arzt sei unwürdig zur Berufsausübung, wenn er aufgrund seines Fehlverhaltens nicht mehr das Ansehen und das Vertrauen besitze, das für seinen Beruf unabdingbar sei. Das hohe Schutzgut der Volksgesundheit führe dazu, dass Patienten die Gewissheit haben müssten, sich dem Arzt uneingeschränkt anvertrauen zu können. Sie dürften nicht durch Misstrauen davon abgehalten werden, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei der Beurteilung der Unwürdigkeit könne auch auf ein Verhalten abgestellt werden, welches nicht das berufliche Umfeld oder das unmittelbare Arzt-Patienten-Verhältnis betreffe. Dem Widerruf zugrunde gelegte Straftaten müssten keinen berufsspezifischen Bezug aufweisen. Es genüge, dass die Straftat geeignet sei, einen Vertrauens- und Ansehensverlust im Arzt-Patienten-Verhältnis herbeizuführen.

Die Annahme einer gravierenden Verfehlung setze nicht voraus, dass eine schwere gemeingefährliche, gegen eine Person gerichtete oder von der Allgemeinheit besonders missbilligte, ehrenrührige Straftat vorliege, die über eine Durchschnittsstraftat hinausgehe. Auch wenn nicht jedes Steuervergehen einen Widerruf rechtfertige, könne bei schwerwiegenden, beharrlichen steuerlichen Fehlverhalten regelmäßig von einer Unwürdigkeit ausge-

gangen werden. Im vorliegenden Fall sei die Annahme gerechtfertigt, dass der Arzt sich im eigenen finanziellen Interesse in einem erheblichen Maß über strafbewehrte, im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen hinwegsetzte.

Maßgeblich für die Einordnung als gravierende Steuerverfehlungen war aus Sicht der Verwaltungsrichter vor allem, dass der Kläger über einen langen Zeitraum mit persönlicher Bereicherungsabsicht seine Einnahmen nicht erklärte, der Schaden für die Allgemeinheit über 150.000 € betrug, der Kläger mit erheblicher krimineller Energie ein Geschäftsmodell entwickelt hatte, welches sich nicht mehr als einmaliger Ausrutscher einordnen ließ, und er selbst nach erstmaliger Tatentdeckung nicht aufgehört hatte. Eine Würdigung der den Strafverfahren zugrunde liegenden Verhaltensweisen führe in einer Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass hierdurch ein Gewinnstreben des Klägers um jeden Preis zum Ausdruck komme. Zudem fehlten aus Sicht der Verwaltungsrichter belastbare Anhaltspunkte für eine Unrechtseinsicht oder Reue des Klägers.

Praxishinweis:

Im entschiedenen Fall hat der Kläger aufgrund steuerstrafrechtlicher Verfehlungen seine Approbation und damit seine berufliche Existenz verloren. Eine Wiedererteilung der Zulassung als Arzt kommt damit bei Verfehlungen außerhalb der beruflichen Sphäre frühestens nach fünf Jahren in Betracht, bei Verfehlungen innerhalb der beruflichen Sphäre erst nach acht Jahren (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 23.09.2015 – 8 LA 126/15, juris). Die Risiken solcher Konsequenzen müssen bei der Steuerstrafverteidigung frühzeitig eingeschätzt und strategisch berücksichtigt werden.

Verwaltungsbehörden und Gerichte dürfen tatsächliche Feststellungen aus Strafurteilen und Strafbefehlen im Regelfall

übernehmen. Dies gilt erst Recht bei einem Geständnis. Bestreitet der Betroffene anschließend im berufsrechtlichen Verfahren die Straftatbegehung, sind die Anforderungen an seinen Vortrag äußerst hoch. Er wird ausführlich und mit Beweisangeboten darlegen müssen, warum die Feststellungen im Strafverfahren unzutreffend gewesen sind und aus welchen Gründen diese nicht übernommen werden dürfen. Eine Schadenswiedergutmachung, eine Mitwirkung, eine Vermeidung weiterer Steuerstrafverfahren und nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile für beide Verfahren ggf. auch ein Geständnis können die Position im berufsrechtlichen Verfahren verbessern. Jedes Verteidigungshandeln ist bei einem unter besonderer Berufsaufsicht stehenden Mandanten bereits im vorangehenden Strafverfahren danach auszurichten, dass es in beiden Verfahren möglichst effektiv nutzt.

Nicht jede Verurteilung wegen Steuerhinterziehung rechtfertigt einen Approbationswiderruf. In der berufsrechtlichen Rechtsprechung ist aber in den letzten Jahren insgesamt eine Tendenz zur Verschärfung erkennbar. Der entschiedene Fall enthielt aber über den durchschnittlichen Hinterziehungsfall eines Ersttäters weit hinausgehende Anhaltspunkte für relativ gravierende steuerliche Verfehlungen. Das Verhalten des Klägers zeichnete sich durch ein ungewöhnlich beharrliches Fehlverhalten über einen langen Zeitraum (nach Einleitung des Steuerstrafverfahrens und sogar nach Erlass des ersten Strafbefehls) und relativ hohe kriminelle Energie durch die fortgesetzten Verschleierungshandlungen aus. Die hinterzogenen Steuern im sechsstelligen Bereich konnten aufgrund der Insolvenz auch nicht gezahlt werden. Das Ergebnis einer Unwürdigkeit erscheint deshalb trotz nicht berufsspezifischer Pflichtverletzung im Gegensatz zum Durchschnittsfall der Steuerhinterziehung nicht komplett fernliegend.

3 Endgültige Aufgabe der Rechtsprechung zur faktischen Unverjährbarkeit in Fällen des § 266a StGB! Bundesgerichtshof, Beschluss vom 01.09.2020 – 1 StR 58/19: Die strafrechtliche Verjährung einer Tat wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt beginnt bereits mit dem Verstreichen des Fälligkeitszeitpunktes für jeden einzelnen Beitragsmonat nach § 23 Abs. 1 SGB IV und nicht erst mit dem endgültigen Erlöschen der Beitragspflicht nach 30 Jahren bei vorsätzlicher Beitragsvorenthaltung.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat als Geschäftsführer einer GmbH von 2007 bis 2012 zur Erbringung von Bauleistungen Arbeitnehmer beschäftigt, ohne diese bei der Sozialversicherung, dem

Finanzamt und der BG Bau anzumelden. Die nicht angemeldeten Lohnzahlungen verschleierte er in der Buchführung durch Abdeckrechnungen. Der Sozialversicherung entstand ein Schaden von 490.000 €, wovon

250.000 € auf die Arbeitnehmeranteile entfielen. Die BG Bau erlitt einen Beitragsschaden von nochmals 80.000 €. Lohnsteuer in Höhe von 116.000 € meldete der Angeklagte ebenfalls nicht an. Für einen Teil der ange-

klagten Fälle lag der Fälligkeitszeitpunkt für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge der BG Bau außerhalb eines Fünfjahreszeitraums vor Erlass des Durchsuchungsbeschlusses als erste verjährungsunterbrechende Maßnahme im Strafverfahren.

Das Landgericht Kiel verurteilte den Angeklagten wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Sozialversicherungsbeiträgen und wegen Lohnsteuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Die Taten außerhalb des Zeitraums von fünf Jahren vor Erlass des Durchsuchungsbeschlusses waren ebenfalls berücksichtigt.

Der Angeklagte hat gegen diese Verurteilung erfolgreich Revision eingelegt. Der Bundesgerichtshof hat die Verurteilungen außerhalb der fünf Jahre vor Durchsuchungsbeschluss aufgehoben und das Verfahren für diese Taten endgültig eingestellt. Über die verbliebenen Taten muss erneut verhandelt und entschieden werden.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof hat die Einstellung des Verfahrens für einen Teil der angeklagten Taten mit dem Eintritt der Strafverfolgungsverjährung begründet, mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung nach erfolgreicher Anfrage an die anderen Senate endgültig aufgegeben und damit den Verjährungsbeginn bei § 266a StGB um 25 Jahre vorverlegt.

Die Verjährung beginnt gemäß § 78a S. 1 StGB mit Tatbeendigung. Bei § 266a StGB hat der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit hierzu die Auffassung vertreten, dass die Beendigung der Tat und damit der Beginn der fünfjährigen Verjährungsfrist erst eintritt, wenn die Pflicht zum Handeln entfällt, damit also erst mit dem Erlöschen der Beitragspflicht nach 30 Jahren. Diese Rechtsauffassung hatte das Landgericht Kiel bei seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Nach geänderter Auffassung des Bundesgerichtshofes tritt hingegen eine Tatbeendigung bei § 266a StGB bereits ein, sobald die versäumte Zahlungsfrist für den jeweiligen Monatsbeitrag abläuft, also mit Verstreichenlassen des Fälligkeitszeitpunktes gemäß § 23 Abs. 1 SGB IV, ohne dass es zu einem Abführen der Beiträge gekommen ist.

Entscheidend für den deutlich früheren Beginn der Verjährungsfrist war aus Sicht der Strafrichter, dass die Rechtsgutsverletzung bereits mit Nichtzahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit irreversibel eingetreten ist. Durch

das weitere Untätigbleiben werde das Unrecht nicht mehr weiter vertieft. Durch die Rechtsprechungsänderung werde das Verjährungssystem wieder in ein angemessenes Gesamtgefüge gebracht. Denn eine Gesamtverjährungszeit von 35 bis 36 Jahren bei § 266a StGB sei unangemessen lang. Diese stehe in keinem Verhältnis mehr zur Schwere der Taten. Besonders deutlich werde dies im Vergleich zur Lohnsteuerhinterziehung, die mit Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist beendet sei und fünf Jahre nach Fristablauf verjähre. Beide Delikte weisen aber den gleichen Strafrahmen auf und werden in der Praxis häufig zugleich verwirklicht. Die Taten sollten deshalb auch zu annähernd gleichen Zeitpunkten verjähren.

Nicht zuletzt führte die bisherige Auffassung zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung von Einzelunternehmern gegenüber Vertretungsorganen von juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften. Nur bei diesen konnte durch Erlöschen der Gesellschaft oder Ausscheiden aus der Organstellung die Beitragsabführungspflicht entfallen und die Verjährung schon vor Ablauf der dreißigjährigen Frist beginnen. Eine Benachteiligung existierte zudem in diesen Fällen bislang für den Teilnehmer, der es im Gegensatz zum Täter nicht in der Hand hatte, durch sein Ausscheiden aus der Organstellung seine Beitragspflicht zum Erlöschen zu bringen. Er war von den Entscheidungen des Haupttäters abhängig.

Praxishinweis:

Auch wenn sich diese Rechtsprechungsänderung (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13.11.2019 – 1 StR 58/19, Profile 2020, Nr. 1, S. 20 ff.) bereits Ende 2019 angekündigt hatte, ist es erfreulich, dass mit der vorliegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofes die letzte Unsicherheit für die Dauer der Verjährung im Sozialversicherungsstrafrecht genommen wurde. Erst durch die Anfrage des ersten Senates an die anderen Senate ist sichergestellt, dass es zukünftig zu keinen abweichenden Entscheidungen beim Bundesgerichtshof kommen wird. Unabhängig von dieser Verkürzung der strafrechtlichen Verjährungsfrist bleibt die sozialversicherungsrechtliche Pflicht zur Zahlung der vorsätzlich vorenthaltenen Beiträge weiterhin dreißig Jahre lang bestehen. Die Deutsche Rentenversicherung muss allerdings mangels Bescheidhöhe Zivilklage erheben.

Interessant ist darüber hinaus, dass in der überzeugend begründeten Entscheidung der Vergleich zur Lohnsteuerhinterziehung

als maßgeblich herangezogen wurde, die in sämtlichen „Schwarzarbeitsfällen“ nahezu zeitgleich mit § 266a StGB verwirklicht wird. Gleiches gilt beispielsweise für Fälle von Scheinselbstständigkeit bei Honorarkräften oder bei Unterschreitungen der Mindestlohngrenzen. Dennoch existiert weiterhin in diesen Fällen keine Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige für die nicht angemeldeten Sozialversicherungsbeiträge, obwohl sich der Unrechtsgehalt der Taten ähnelt, worauf der Bundesgerichtshof nochmals ausführlich hingewiesen hat.

Durch diese unterschiedliche Ausgangslage wird die Selbstanzeigeberatung bei Lohnsteuerhinterziehung deutlich erschwert, da das verbleibende, aber automatisch durch die lohnsteuerliche Selbstanzeige aufgedeckte strafrechtliche Verurteilungsrisiko wegen des ebenfalls verwirklichten § 266a StGB bei der Entscheidung für eine Selbstanzeige berücksichtigt werden muss. Gerade in Fällen mit einem hohen Schadensvolumen kann dies für den Betroffenen wegen des relativ hohen Verurteilungsrisikos bei § 266a StGB dazu führen, dass er insgesamt von einer Selbstanzeige absieht. Beenden kann diese kriminalpolitisch verfehlt Situation aber nur der Gesetzgeber, indem er die in der Praxis aufgrund ihres äußerst eingeschränkten Anwendungsbereiches kaum anwendbare Selbstanzeigemöglichkeit gemäß § 266a Abs. 6 StGB auf diese Fälle ausdehnt, sodass eine dem § 371 AO vergleichbare Vorschrift entsteht. Derartige Bestrebungen sind bislang nicht erkennbar. Deshalb müssen momentan die Risiken einer Verurteilung im Bereich des Sozialversicherungsstrafrechts bei der lohnsteuerlichen Selbstanzeigeberatung berücksichtigt werden. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 7 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

*59071 Hamm,
Am Pulverschoppen 17,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;*

*48143 Münster,
Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;*

*mail@minoggio.de
www.minoggio.de*